

ALLGEMEINE AUFNAHMEBEDINGUNGEN für BRAUGERSTE und BRAUWEIZEN zur LIEFERUNG an die AVANGARD MALZ AG



ER N T E 2 0 2 2

1. Qualitätsanforderungen

Die Lieferungen müssen aus sortenreiner zweizeiliger Sommer-, zwei- oder sechszeiliger Winterbraugerste oder Brauweizen (nachfolgend als Braugetreide bezeichnet) bestehen. Die Sorten werden in den Verträgen festgelegt.

Mais oder gentechnisch veränderte Pflanzen als Vorfrucht sind nicht zulässig. Die Produktion muss nach den Richtlinien der Guten Landwirtschaftlichen Praxis erfolgen.

Allgemeine Qualitätsanforderungen sind:

- Gesundes Aussehen mit strohgelber Farbe und reinem Geruch
- Keine vorgekeimten, ausgewachsenen, aufgeplatze oder vorvermälzte Körner
- Kein Besatz mit anderem Getreide, Mutterkorn, Sonnenblumenkernen , Ölsaaten oder Unkraut
- Frei von lebenden Insekten, Larven und Schadstoffen.

1.1 Vermischung

Folgende Vermischungen sind unzulässig:

- Verkehrsfähige mit nicht verkehrsfähiger Ware
- Partien mit deutlich unterschiedlicher Keimenergie oder –fähigkeit
- Unterschiedliche Erntejahrgänge
- Eiweißarme mit eiweißreicher Ware
- Ware mit einem Wassergehalt über 15,0% mit trockener Ware

1.2 Gesetzliche Vorschriften zur Begrenzung von Schadstoffen

Braugetreide ist ein wichtiger Rohstoff für die Malz- und Bierherstellung. Daher muss es alle gültigen nationalen und europäischen Vorschriften für Lebens- und Futtermittel erfüllen u.a. die einschlägigen EU-Verordnungen zur Schadstoffbegrenzung, das deutsche Futter- und Lebensmittelgesetz, die Trinkwasserverordnung, die Lebensmitteltransportbehälter- und die Rückstandshöchstmengenverordnung.

1.3 Gerstensorten

Sommerbraugerste darf maximal 2% Wintergerste enthalten, ansonsten erfolgt Ablehnung.

Bei Anteilen über 4% Wintergerste wird die Lieferung zum Kontraktpreis minus Preisdifferenz Braugerste zu Futtergerste (Basis dazu ist Börsennotierung des Anliefertages) abgerechnet, wenn die Menge nicht separat eingelagert wurde.

Braugerste muss sortenrein angeliefert werden. Die Sorte muss auf dem Lieferschein angegeben sein, ansonsten wird nicht abgeladen. Der Anteil der benannten Sorte muss mindestens 93% betragen. Maßgebend ist das bei Anlieferung von AVANGARD MALZ gezogene Muster. Bei einer Reinheit von unter 80% wird die gesamte Anlieferung zum Kontraktpreis minus Preisdifferenz Braugerste zu Futtergerste (Basis dazu ist Börsennotierung des Anliefertages) abgerechnet, wenn die Partie nicht separat eingelagert werden konnte.

1.4 Grenzwerte

- Die Qualitätsbewertung findet auf der Basis abgeladener Ware statt (außer f.o.b.).
- Grenzwerte für Kornanomalien nach MEBAK (Band Rohstoffe) sind gültig.
- Die Lieferung muss frei von Fremdstoffen sein, darunter fallen: Steine, Holz, Metallteile, Exkremente, tote Tiere oder Rückstände von Vorfrachten.
- In der folgenden Tabelle sind Grenzwerte, Ablehnungsgrenzen und Abzüge zusammengestellt:

Parameter	Grenzwert	Ablehnungs- grenze	Abzug
Wintergerste		2% oder höher	Über 4%: Futtergerstenpreis
Sortenreinheit	Min 93%	80% oder darunter	80-93%: Abzüge gem. Einheitsbedingungen des Deutschen Getreidehandels (Zusatzbest. Braugerste) Unter 80%: Futtergerstenpreis
Futtergerste (Sommergerste)		Über 5%	
Fremdgetreide	Max 2%	Über 2.0%	
Unkraut, Staub, Stroh, Schwarzbesatz	Max 0.5%	Über 1%	
Schimmel	Max 0.5% Max 5 rote Körner/200g		
Vollkorn >2.5mm	Min 90%	Unter 85%	1.60 €/t pro 1% (85-90%)
Sortierung <2.2mm, Staub und Bruch	Max 2,0%	Über 5%	0.20 €/t pro 0.1% (2.1-5.0%)
Auswuchs sichtbar		Über 2%	
Auswuchs (versteckt)		Über 5%	
Gesamter Auswuchs		Über 5%	
Keimenergie (5d)	Min 95%	Unter 95%	
Wasser	14.5%	Über 15.0%	0.50 €/t pro 0.1% (14.6-15.0%)
Eiweiß	Min. 9,5% Max. 11.5%	Unter 9,5% (Sommer- und Wintergerste) Über 12.5% (Sommergerste) Über 11.5% (Wintergerste)	1.50€/t pro 0.1% >12,0 2€/t. pro 0,1% bis 12,5%
Lebende Käfer und Larven	Ohne Befund	Befund	
GVO	Ohne Befund	Befund	

Die weiteren Qualitätsparameter sind in den einzelnen Verträgen festgelegt.

Bei Brauweizen werden gesonderte Vereinbarungen zum Eiweißgehalt getroffen. Die anderen Werte sind identisch mit denen für Braugerste.

1.5 Probenahme und Auditierung

AVANGARD MALZ hat das Recht die Ware vor Anlieferung und Abladung zu bemustern. Diese Muster werden zur Beurteilung der Qualität herangezogen und dienen zur Entscheidung für Annahme oder Ablehnung.

Vor bzw. während der Abladung / Lieferung wird ein repräsentatives Muster gezogen. Der Fahrer oder ein Vertreter des Lieferanten kann gemeinsam mit dem Käufer Muster ziehen. Der Käufer kann eine gemeinsame Probenahme mit dem Verkäufer vereinbaren.

Mindestens ein Mustersatz bleibt bei AVANGARD MALZ.

Der Verkäufer erhält die Analysenergebnisse nach Anlieferung. Die Werte von AVANGARD MALZ sind bindend und final für beide Parteien. Schiedslabor in Streitfällen ist die VLB Berlin. Von den Allgemeinen Aufnahmebedingungen und den Vereinbarungen im Kontrakt abweichende Werte gelten als Reklamation.

Sobald die Abladestelle benannt ist, aber spätestens 4 Wochen vor Verladung, kann der Käufer ein repräsentatives Vormuster anfordern. Das Muster muss eindeutig beschriftet und der Lieferung zuzuordnen sein.

AVANGARD MALZ hat das Recht jederzeit die benannten Lagerstätten für anstehende Lieferungen zu auditieren und zu bemustern. Die Ergebnisse der Eingangskontrollen, Aufzeichnungen über Lagerbedingungen, Gesunderhaltung, Umlagerungen müssen dabei offengelegt werden. An Stelle eines Audits kann AVANGARD MALZ verlangen, dass die vorgelagerten Stufen einen Fragenbogen zur Selbstauskunft ausfüllen. Diese Selbstauskunft ist auf Anforderung vor der Anlieferung vom Verkäufer vorzulegen. Die dort gemachten Angaben, vor allem zu Zertifizierungen, müssen durch geeignete Angaben wie Zertifikatskopien oder Registrierungsnummern belegt werden. Bei nicht rechtzeitiger Übermittlung der ausgefüllten Selbstauskunft wird die angelieferte Ware nicht angenommen.

2. Abwicklung und Abrechnung

Das Annahmegewicht wird mit geeichten Waagen bei der Annahme durch AVANGARD MALZ gewogen. Das abgeladene Gewicht ist final. Bei f.o.b. Verträgen ist das eingeladene Gewicht maßgebend. Bei Anlieferung an externe Lagerstätten sind deren Eingangsgewichte maßgebend.

Rechnungen werden auf der Basis dieser Gewichte bezahlt.

Eine Übersicht der Grenzwerte und Abzüge ist in 1.4 zu finden.

2.1 Rechnungsstellung und Abzüge

- Jeder LKW, Waggon oder Schiff wird als Teilerfüllung des Kontraktes betrachtet und separat abgerechnet.
- Die Keimenergie muss mindestens 95 % betragen. Wenn niedrigere Werte angenommen werden, behalten wir uns das Recht vor die Ware zu stoßen.
- Vollkorn – Abzüge siehe 1.4. Bei Annahme von Ware mit 82-85% Vollkorn werden zusätzlich 2,50€/t für zusätzliche Reinigung und Siebungsverluste berechnet. Bei Werten unter 82% betragen die zusätzlichen Kosten 5,00€/t. **In beiden Fällen ist eine vorherige Vereinbarung nötig.**
- Ausputz (Sortierung <2.2mm, Staub und Bruch): Abzug bei Werten von 2 % - 5 % 2,00 €/t pro Prozent. Bei **Vereinbarung vor Anlieferung** wird für Annahme von Ware mit Werten über 5% 2,50€/t für zusätzliche Reinigungskosten abgezogen.

- Eiweißgehalt: maximal 11,5 %. Anlieferungen über 11,5 bis 12% werden nur in Ausnahmejahren **nach vorheriger Vereinbarung** akzeptiert. Abzüge: 11,6% - 12,0% € 1,50/t pro 0,1%. Winterbraugerste mit Eiweiß über 11,5% wird abgelehnt.
- Wasser: Bei Annahme von Ware mit 14,6- 15,0% Wasser erfolgt ein Abzug von 0,50€/t je 0,1 Prozent.
- Bei Annahme von Ware mit Sortenreinheit von unter 93% bestimmt sich der Abzug nach den für Braugerste relevanten Vorgaben der Deutschen Einheitsbedingungen im Getreidehandel.
- Der Käufer behält sich das Recht vor, die ausgesiebte Fraktion unter 2,2mm dem Verkäufer zurückzugeben. Dies kann nötig werden, wenn durch gesetzliche Regelungen oder Anforderungen der Futtermittelwirtschaft diese Ware nicht mehr vermarktet werden kann.

2.2 Ablehnung

Der Käufer kann die Annahme in folgenden Fällen verweigern:

- ◆ Verletzung der Grenzwerte und Bedingungen unter 1.1- 1.5
- ◆ Nichterfüllung sonstiger kontraktlicher Bestimmungen.
- ◆ Anforderungen der Lebensmittel Hygiene Vorschriften werden nicht erfüllt.
- ◆ Befall durch lebende Käfer oder deren Larven (sh. auch 2.3).
- ◆ Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte für Schadstoffe und Rückstände von Pflanzenschutzmitteln. Maßgeblich sind die Werte der Rückstands-Höchst-Mengen-Verordnung.
- ◆ Nicht angezeigte Behandlung mit Pestiziden, insbesondere mit Insektiziden (sh. auch 2.3).
- ◆ Nachweis von Pflanzenschutzmitteln, die im Erzeugerland nicht für die Produktion von Braugetreide zugelassen sind auch unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte (zum Beispiel Glyphosat).

2.3 Käferbefall

Werden lebende Käfer oder Larven festgestellt wird die Lieferung abgelehnt. Falls die Ware vor oder während der Verladung begast oder mit Insektiziden besprüht wird, muss dies dem Käufer vor Anlieferung angezeigt werden. Dies ist unabhängig davon ob die Behandlung wegen eines akuten Befalls oder vorbeugend stattfindet

2.4 Abladung

Die Anlieferungen müssen terminiert werden um längere Wartezeiten und Liegegelder zu vermeiden.

Vor der Abladung muss dem Käufer ein Lieferschein mit folgenden Angaben ausgehändigt werden:

Vertragspartner

Gegebenenfalls Unterlieferant

Kontraktnummer (AVANGARD MALZ Nummer)

Sorte

Herkunft

Erntejahr

Vorangegangene Behandlung mit Pestiziden (Wirkstoff, Dosierung, Zeitpunkt)

Die letzten drei Vorfrachten

2.5 Lagerung

Lagerung der angelieferten Ware erfolgt nach den Erfordernissen des Käufers. Falls eine separate Lagerung und Rücklieferung nicht möglich ist, kann der Käufer die vorgesehenen Abzüge für die gesamte Menge vornehmen.

2.6 Sondervereinbarungen und Gültigkeit

Diese Aufnahmebedingungen gelten für alle Lieferungen an AVANGARD MALZ. Besondere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sofern durch diese Aufnahmebedingungen nicht anders geregelt, gelten die Bedingungen der Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel für Geschäfte in deutscher Braugerste. Schiedsgericht ist die Mannheimer Produktenbörse. In Streitfällen sind die Schiedsanalysen der VLB Berlin final.

Sofern anwendbar gelten diese Bedingungen auch für andere Braugetreidearten.

3. Lebens- und Futtermittelsicherheit

3.1 Genetisch veränderte Organismen

Genetisch verändertes Getreide darf nicht angeliefert werden. Dies betrifft sowohl Weizen als auch Gerste. Die gültigen EU-Vorschriften müssen erfüllt werden.

3.2 Klärschlamm und Abfälle

Die Ausbringung von Klärschlamm auf Braugetreideflächen ist verboten. Für die Ausbringung von biologischen Abfällen, Kompost und Gülle müssen die produktspezifischen Vorschriften erfüllt werden.

3.3 Transport

Der Transport muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen erfolgen. Die Vorschriften der deutschen Lebensmittel-Transportbehälter-Verordnung und die Anforderungen nach GMP+ (aufgestellt von PDV, NL) müssen erfüllt werden. Der Frachtführer (LKW-Fahrer oder Schiffsführer) muss die letzten drei Vorfrachten offenlegen und bestätigen. Die in der International Database Transport (for) Feed vorgegebenen Reinigungsverfahren und Ausschlüsse in der Vorfrachtenfolge müssen eingehalten werden. Beauftragte Speditionen und Binnenschiffe müssen nach PDV GMP+ zertifiziert bzw. zugelassen sein.

3.4 Schadstoff - Monitoring

- Der Verkäufer informiert den Käufer über die Ergebnisse seines Schadstoff Monitorings für Braugetreide. Je angefangene 10.000t Braugetreide muss eine rückverfolgbare und repräsentative Getreideprobe untersucht werden. Es müssen mindestens Mykotoxine, Aflatoxine, Pestizide und Schwermetalle untersucht werden und einmal jährlich unaufgefordert an die Qualitätssicherung des Käufers übermittelt werden.
- Falls nach den Erkenntnissen des Verkäufers gesetzliche Grenzwerte verletzt werden, muss der Käufer unverzüglich und umfassend informiert werden.
- Einmal jährlich muss der Verkäufer dem Käufer die in den Ursprungsgebieten hauptsächlich verwendeten Pflanzenschutzmittel unaufgefordert benennen.

3.5 Lebensmittelsicherheit und Rückverfolgbarkeit

- Der Verkäufer muss ein Qualitätssicherungssystem mit HACCP Konzept einführen bzw. aufrechterhalten.
- Verkäufer, Spediteur und Lieferant müssen nach dem GMP+, Ovocom, Pastus+, QS oder einem kompatiblen Standard zertifiziert sein.
- Will der Verkäufer einen nicht nach den vorgenannten Standards zertifizierten Lieferanten zur Erfüllung einsetzen, muss dies vor der Andienung der Lieferung angezeigt werden. In diesem Fall fungiert Avangard Malz AG als Gatekeeper und wird entsprechende Schadstoff-Analysen auf Kosten des Verkäufers durchführen lassen. Die Kosten hierfür trägt der Verkäufer. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse wird die Ware separat gelagert. Bei Überschreitung der Höchstmengen muss der Verkäufer die Ware auf eigene Kosten auslagern und zurücknehmen. Ist eine getrennte Lagerung nicht möglich, muss die gesamte zusammengelagerte Partie übernommen werden.
- Auf Aufforderung muss der Verkäufer in angemessener Zeit den Vorlieferanten benennen können, bei dem die Ware zuletzt vor Verladung gelagert war. Bei Umschlagsilos müssen die für in die verladenen Silos eingelagerten Partien die Vorlieferanten benannt werden.
- Der Verkäufer informiert unaufgefordert den Käufer vor Anlieferung über Pestizidbehandlungen, die vor und während der Verladung stattgefunden haben. Diese Information muss Einzelheiten wie Behandlungsdatum, Dosierung und Wirkstoffe enthalten. Der Verkäufer garantiert in jedem Fall, dass nur im Land der Verladung zugelassene Mittel in der zulässigen Dosierung benutzt werden. ..
- Auf Anforderung des Käufers muss der Verkäufer alle Behandlungen der Ware bis zum Erzeuger in angemessener Zeit nachweisen können.
- Die Anforderungen der EU-Verordnung 178/2002 müssen erfüllt sein. Eine Rückverfolgbarkeit bis zum Feld und den Schlagkarteien muss möglich sein. Auf Anforderung des Käufers muss die gesamte Dokumentation in einem angemessenen Zeitraum vorliegen (48 Stunden).
- Im Rahmen des regelmäßigen Monitorings werden durch den Käufer Anlieferungsmuster auf Schadstoffe analysiert. Die Analyse erfolgt in einem Labor, das für die Methode akkreditiert ist. Sollten die gefundenen Werte belegen, dass im Ursprungsland unzulässige Behandlungen mit Pestiziden stattgefunden haben, wird die Annahme verweigert.
- Das Getreide muss nach den Regeln der Guten Landwirtschaftlichen Praxis des Erzeugerlandes erzeugt worden sein. Der Nachweis von im Erzeugerland nicht zugelassener Pestizide gilt als Ablehnungsgrund.

4. Begriffsdefinitionen:

- Verkäufer: Kontraktpartner von Avangard Malz, mit ihm besteht die unmittelbare Rechtsbeziehung.
- Lieferant: Vom Verkäufer eingesetzter Partner, der die physische Belieferung durchführt. Zwischen Ihm und Avangard Malz besteht keine direkte vertragliche Rechtsbeziehung. Er ist Erfüllungsgehilfe des Verkäufers.
- Erzeuger: Urerzeuger der Ware, in der Regel Landwirt. Er kann sowohl Verkäufer als auch Lieferant sein. Er unterliegt nicht der Pflicht zur Zertifizierung nach den Futtermittelstandards.

Gelsenkirchen, 31.07.2022

Akzeptiert durch:

(Stempel)

(Datum)

(Unterschrift)